

(Zur Haftung des Betreuers gegenüber der Staatskasse)

- 1. Die Haftung aus § 1833 BGB besteht nur gegenüber dem Betreuten. Gegenüber der Staatskasse haftet der Betreuer nur nach den allgemeinen Anspruchsgrundlagen, insbesondere aus Deliktsrecht.**
- 2. Zur Verpflichtung des Betreuers, Ausgaben des Betroffenen zu verhindern und für die Sicherung seines künftigen Vergütungsanspruchs durch Bildung von Rücklagen zu sorgen.**

25 Wx 108/97 Beschluß vom 4. August 1998 BtPrax 1999, 74 =FamRZ 1999,1166=FGPrax 1999,54=NJW 2000,1677= NJWE-FER 2000,89 (LS)=NJW-RR 1999,1677=OLGR 1999,316

Aus den Gründen:

Für den Betroffenen ist eine Betreuung in den Bereichen „Regelung aller Vermögensangelegenheiten einschließlich der Rentenangelegenheit“ eingerichtet; Einwilligungsvorbehalte bestehen ausweislich des Beschlusses des AG Mettmann vom 12. 10. 1992 nicht mehr. Vereinsbetreuer ist der bei der Beteiligten zu 2. angestellte Beteiligte zu 1. Am 23. 6. 1994 starb der Vater des Betroffenen und vererbte ihm 23 245,00 DM. In der Zeit vom 1. 4. 1994 bis 25. 8. 1995 tätigten der Betroffene und der Vereinsbetreuer umfangreiche Ausgaben.

Nachdem der Betreuer eine Lebensversicherung gekündigt hatte, die 8 051,01 DM einbrachte, bezahlte er hiervon, aber teilweise auch vom Sparbuch, Kleidung für den Betreuten, zwei Urlaube für ihn und eine Videokamera. Am 25. 8. 1995 beantragte der Beteiligte zu 2. für die Zeit vom 1. 10. 1994 bis 25. 8. 1995 die Festsetzung einer Vergütung von 1 955,00 DM zuzüglich 20,28 DM Aufwändungsersatz. Durch Beschluß vom 8. 12. 1995 wies das Amtsgericht den Antrag des Beteiligten zu 2. vom 25. 8. 1995 zurück, weil angesichts der dem Betroffenen zugeflossenen Erbschaft keine Vergütung für die Betreuung aus der Staatskasse gezahlt werden könne. Das Landgericht hat die dagegen gerichtete Beschwerde des Beteiligten zu 2. zurückgewiesen. (...)

Die weitere Beschwerde des Beteiligten zu 2. ist zulässig und begründet. Der Betreute war, wie auch der Bezirksrevisor eingeräumt hat, im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Tatsachenentscheidung durch das Landgericht (BayObLG FamRZ 1998, 697, 698; FamRZ 1996, 372) mittellos, so daß für die Vergütung des Betreuten § 1836 Abs. 2 BGB heranzuziehen ist.

Ein Schadensersatzanspruch des Betreuten gegen den Betreuer nach §§ 1833, 1908 i BGB, der die Mittellosigkeit in Frage stellen könnte, besteht nicht. Der Betroffene hat keinen Schaden erlitten, da er für die Geldausgaben Gegenwerte bezogen hat. Das gilt sowohl für die Anschaffungen und Reisen, aber auch für die Zahlungen an die Mutter. Im letzteren Fall wurde er von Schulden befreit. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß der Betreuer verpflichtet gewesen wäre, die getätigten Ausgaben ganz oder teilweise zu verhindern. Da kein Einwilligungsvorbehalt bestand, durfte der Betroffene selbst sein Geld ausgeben, ohne sich vom Betreuer davon abhalten lassen zu müssen. Die Bestimmung des § 1901 Abs. 2 BGB gebietet dem Betreuer nämlich, dem Betroffenen die Möglichkeit zu gewähren, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

Der Betreuer hat den Wünschen des Betroffenen zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer selbst zuzumuten ist (§ 1901 Abs. 2 Satz 1 BGB). Es ist dagegen nicht die Aufgabe des Betreuers, Ausgaben für Kleidung und Wohnungseinrichtungsgegenstände, die sich in einem angemessenen Rahmen halten, ferner für Reisen und auch für eine Videokamera zu verhindern. Entgegenstehende Vorstellungen des Betreuers sind in der Regel irrelevant, der Wille des Betroffenen hat Vorrang, auch wenn es um die Alternative Sparen oder Ausgeben geht (Erman- Holzhauser, BGB, 9. Aufl., § 1901 Rdnr. 7). Vor allem aber bietet das Gesetz dem Betreuer keine Handhabe, für die Sicherung seines zukünftigen Vergütungsanspruches, der erst später vom Vormundschaftsgericht festzusetzen war, Rücklagen zu bilden (BayObLG, FamRZ 1998, 507, 508).

Das Landgericht hat den Vergütungsanspruch verneint, weil die Staatskasse einen Ersatzanspruch gegen den Betreuer habe und die Geltendmachung der Vergütung demnach letztlich treuwidrig sei. Diese Auffassung ist verfehlt. Das Gesetz sieht einen besonderen Schadensersatzanspruch der Staatskasse gegen den Betreuer nicht vor. Die Haftung des Betreuers folgt allein aus § 1833 BGB und besteht nur gegenüber dem Betreuten; die genannte Bestimmung hat keine drittschützende Wirkung (Münchener Kommentar – Schwab § 1833 Rdnr. 11; BGH 100, 313, 316).

Der Betreuer haftet Dritten und damit der Staatskasse nur nach den allgemeinen Anspruchsgrundlagen, insbesondere aus Deliktsrecht. Hierfür, vor allem für einen Anspruch aus § 826 BGB, fehlen aber ersichtlich die

Voraussetzungen. Es gibt keine vertragsähnliche Nähebeziehung zwischen dem Betreuer und dem Staat, sondern nur ein privatrechtliches Verhältnis zwischen dem Betreuer und dem Betreuten (Münchener Kommentar – Schwab, vor § 1773 Rdnrn. 16, 17 und 20). Mithin kann die Staatskasse über die Amtsführung des Betreuers keine Kontrollen ausüben. Darauf aber liefe letztlich die Auffassung des Landgerichts hinaus. Der Betreuer unterliegt allein der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts (§§ 1837 Abs. 2, 1901 BGB). Dieses hat im vorliegenden Fall die Amtsführung des Vereinbetreuers und die für den Betreuten getätigten Ausgaben gerade nicht beanstandet.